



Institut
für Ostrecht

Institute for East European Law

Gefördert durch:



Deutsche
Stiftung
Friedensforschung
german foundation for peace research

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Pilotprojekt:

„Restorative Justice“ in der Ukraine:

Die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

Пілотний проект:

„«Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні: (відсутність)
дослідження радянської несправедливості з 1991 року до сьогодні“

Pilot Project:

„Restorative Justice in Ukraine:

(Not) Coping with Soviet State Crimes from 1991 until Today“

Working Paper Nr. 9 / Публікація матеріалів № 9

Antje Himmelreich

Gesetz der Ukraine Nr. 962-XII vom 17. April 1991
„Über die Rehabilitierung der Opfer der Repressionen des
kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991“

(Übersetzung aus dem Ukrainischen ins Deutsche)

Oktober 2024

Inhalt:

Gesetz der Ukraine Nr. 962-XII (Rehabilitierungsgesetz)

Präambel

Art. 1. Ziel des Gesetzes

Art. 1¹. Begriffsbestimmungen

Art. 1². Voraussetzung der Anerkennung als Rehabilitierte Person

Art. 1³. Voraussetzung der Anerkennung als Opfer von Repression

Art. 1⁴. Persönlicher Geltungsbereich

Art. 2. Formen der Repression

Art. 3. Anhaltspunkte für das Vorliegen von Repression

Art. 4. Wiederherstellung der Ehre und der Freiheitsrechte

Art. 5. Entschädigung, Rückerstattung

Art. 6. Soziale Ansprüche

Art. 7. Antrag auf Anerkennung als Rehabilitiert Person oder Opfer von Repression

Art. 7¹. Nationale Kommission für Rehabilitierung

Art. 7². Regionale Kommissionen für Rehabilitierung

Art. 8. Anerkennungsverfahren

Art. 9. Monitoring; Aufgaben der Verwaltung

Informationen zur Übersetzerin

Gesetz der Ukraine Nr. 962-XII vom 17. April 1991
„Über die Rehabilitierung der Opfer der Repressionen des kommunistischen totalitären
Regimes 1917-1991“¹

Vidomosti Verchovnoi Rady [VVR] URSR 1991, Nr. 22, Pos. 262²

Änderungen, die bis zum 31.12.2008 gültig waren:

Gesetz Nr. 2353-XII vom 15.5.1992, VVRU 1992, Nr. 32, Pos. 456³;

Gesetz Nr. Nr. 2803-XII vom 19.11.1992, VVRU 1993, Nr. 2, Pos. 9;

Gesetz Nr. Nr. 107-VI vom 28.11.2007, VVRU 2008, Nr. 5-6, Nr. 7-8, Pos. 78.

Spätere Änderungen:

Gesetz Nr. 1760-VI vom 15.12.2009, VVRU 2010, Nr. 8, Pos. 62;

Gesetz Nr. 5477-VI vom 6.11.2012, VVRU 2013, Nr. 50, Pos. 693;

Gesetz Nr. 1812-VIII vom 17.1.2017, VVRU 2017, Nr. 7-8, Pos. 51;

Gesetz Nr. 2249-VIII vom 19.12.2017, VVRU 2018, Nr. 6-7, Pos. 43;

Gesetz Nr. 2325-VIII vom 13.3.2018, VVRU 2018, Nr. 200, Pos. 189;

Gesetz Nr. 2542-VIII vom 18.9.2018, VVRU 2018, Nr. 2, Pos. 238;

Gesetz Nr. 3022-IX vom 10.4.2023, VVRU 2023, Nr. 65, Pos. 225;

Gesetz Nr. 3113-IX vom 29.5.2023, VVRU 2023, Nr. 73, Pos. 260;

Gesetz Nr. 3460-IX vom 9.11.2023, VVRU 2023, Nr. 97-100, Pos. 393.

¹ Anm.d.Ü.: Titel des Gesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 2325-VIII vom 13.3.2018.

² Anm.d.Ü.: In Kraft gesetzt durch Beschluss der Verchovna Rada der Ukraine Nr. 963-XII vom 17. April 1991, VVR URSR 1991, Nr. 22, Pos. 263. Zu diesem Gesetz s. auch Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. 10-rp vom 22.5.2008.

³ Anm.d.Ü.: Dieses Gesetz änderte im Titel und im Text des Rehabilitierungsgesetzes die Worte „Ukrainische SSR“, „UdSSR“ und „Ministerrat der UdSSR“ in „Ukraine“ bzw. „Ministerkabinett der Ukraine“.

Die Verchovna Rada der Ukraine drückt im Namen des Ukrainischen Volks – der Bürger der Ukraine aller Nationalitäten, den Opfern der Repressionen des kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991, ihren Familien und Angehörigen ihr tiefes Beileid aus, und verurteilt,

geleitet von den Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 und unter Berücksichtigung der Entschlüsse der Parlamentarischen Versammlung des Europarates Nr. 1096 (1996) über die Beseitigung des Erbes der früheren kommunistischen totalitären Regime, Nr. 1481 (2006) vom 26. Januar 2006 über die Notwendigkeit einer internationalen Verurteilung der Verbrechen der totalitären kommunistischen Regime,

in der Erwägung, dass das kommunistische totalitäre Regime und seine Repressionsorgane in den Jahren 1917-1991 eine Politik des Staatsterrors verfolgten, in deren Folge Millionen von Menschen aus politischen, sozialen, klassenmäßigen, nationalen, religiösen und anderen Motiven unterdrückt, ihres Lebens, ihrer Freiheit und ihres Vermögens beraubt, deportiert, vertrieben, in Sonder-siedlungen außerhalb der Ukraine und der UdSSR verbracht, zwangsumgesiedelt, verbannt, zur Zwangsarbeit unter eingeschränkter Freiheit herangezogen, zwangsweise repatriiert und interniert, der Staatsangehörigkeit beraubt, zwangsweise in psychiatrische Anstalten eingewiesen, auf anderer Weise ihrer bürgerlichen Rechte und Freiheiten beraubt, der Folter und der Verfolgung ihrer selbst und ihrer Familienmitglieder oder anderer physischer oder moralischer Leiden ausgesetzt waren,

unter Berücksichtigung der Verurteilung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes in der Ukraine und des Verbots der Propagierung ihrer Symbole durch das Gesetz der Ukraine „Über die Verurteilung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes in der Ukraine und das Verbot der Propagierung ihrer Symbole“ und deren Anerkennung als Straftat,

die vom kommunistischen totalitären Regime und seinen Repressionsorganen in den Jahren 1917-1991 auf dem Territorium der Ukraine durchgeführten Repressionen und distanziert sich von der Methode des Staatsterrors in der Staatsverwaltung des Staats und verabschiedet dieses Gesetz.⁴

Artikel 1. Ziel dieses Gesetzes ist es, die historische Gerechtigkeit wiederherzustellen, das Verfahren für die Rehabilitierung der repressierten Personen sowie der Personen festzulegen, die unter den Repressionen des kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991 gelitten haben, ihre politischen, sozialen, wirtschaftlichen und anderen Rechte wiederherzustellen, das Verfahren für die Entschädigung der Schäden, die diesen Personen infolge der Repressionen des kommunistischen totalitären Regimes

⁴ Anm.d.Ü.: Präambel in der Fassung des Gesetzes Nr. 2325-VIII vom 13.3.2018.

1917-1991 entstanden sind, zu regeln und die Wiederholung der Straftaten der totalitären Regime zu verhindern.⁵

Artikel 1¹. In diesem Gesetz haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

Ausweisung ist die zwangsweise Vertreibung einer Person von ihrem Wohnsitz mit einem Aufenthaltsverbot in einem bestimmten Gebiet oder die zwangsweise Vertreibung oder Umsiedlung einer Person von ihrem Wohnsitz in ein anderes Gebiet oder ins Ausland außerhalb der UdSSR;

Deportation ist die zwangsweise Vertreibung von Völkern, ethnischen, ethnisch-konfessionellen, sozialen oder anderen Gruppen von ihrem ständigen Aufenthaltsort aus politischen, klassenmäßigen, sozialen, religiösen oder nationalen Gründen;

Verbannung ist die zwangsweise Vertreibung einer Person von ihrem Wohnort mit vorgeschriebener Ansiedlung in einem bestimmten Gebiet, einer Sondersiedlung, Einschränkungen des Rechts auf Freizügigkeit und einem Verbot, den Ort der Sondersiedlung zu verlassen;

Internierung ist die zwangsweise Festnahme, Inhaftierung und Umsiedlung von Ausländern, die sich während des Zweiten Weltkriegs in der UdSSR aufhielten, unter Aufsicht der Repressionsorgane;

andere Repressionsorgane sind das Oberste Gericht, das Oberste Kassationsgericht, Militärtribunale, die Hauptnachrichtendirektion (die Nachrichtendirektion des Stabs der Roten Arbeiter- und Bauernarmee, die Vierte Direktion des Stabs der Roten Arbeiter- und Bauernarmee, die Direktion für Information und Statistik der Roten Arbeiter- und Bauernarmee, die Direktion des Nachrichtendienstes der Roten Arbeiter- und Bauernarmee, die Fünfte Direktion des Volkskommissariats für Verteidigung, die Direktion des Nachrichtendienstes des Generalstabs der Roten Armee, die Hauptdirektion des Nachrichtendienstes des Volkskommissariats für Verteidigung, die Hauptdirektion des Nachrichtendienstes des Generalstabs der Streitkräfte), die Hauptdirektion der Arbeitsvollzugslager, Arbeitslager und Haftanstalten, das Oberste Gericht der Autonomen Moldauischen Sozialistischen Sowjetrepublik, die Provinzgerichte, das Innenministerium, das Ministerium zum Schutz der öffentlichen Ordnung, das Justizministerium, das Höchste Gericht, die Volksgerichte, das Volkskommissariat der Justiz, die Regionalgerichte, die Gebietsgerichte, die Bezirksgerichte, die Staatsanwaltschaft beim Obersten Gericht, die Staatsanwaltschaft (Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft), die Kreis- (Stadt-) Volksgerichte, die Direktion für Spionageabwehr „SMERŠ“ sowie andere Repressionsorgane oder ihre territorialen, funktionalen und strukturellen Unterabteilungen, mit Ausnahme der

⁵ Anm.d.Ü.: Artikel 1 mit Änderungen durch Gesetz Nr. 2353-XII vom 15.5.1992; in der Fassung des Gesetzes Nr. 2325-VIII vom 13.3.2018.

durch dieses Gesetz als außergerichtliche Organe bezeichneten Organe oder strukturellen Unterabteilungen;

ein klassenmäßiges Motiv ist die Anwendung von Repressionen aufgrund der Tatsache, dass eine Person oder ihre Familienmitglieder „arbeitsunabhängige“ Einkünfte oder Gewinne (Kapitalerträge, Unternehmensgewinne, Immobilienerlöse usw.) erzielen oder dass eine Person oder ihre Familienmitglieder Lohnarbeit zu Erwerbszwecken einsetzen, oder der Zugehörigkeit einer Person zu den „Kulaken“;

ein nationales Motiv ist der Einsatz von Repressionen aufgrund der Zugehörigkeit einer Person oder von Personen zu einer bestimmten Nation, Nationalität, ethnischen Gruppe oder Volkszugehörigkeit;

außergerichtliche Organe sind das Kollegium der Allrusländischen Außerordentlichen Kommission zur Bekämpfung von Konterrevolution und Sabotage beim Rat der Volkskommissare, das Kollegium der Allrusländischen Außerordentlichen Kommission zur Bekämpfung von Konterrevolution, Spekulation und dienstlichen Straftaten beim Rat der Volkskommissare, das Kollegium der Allukrainischen Außerordentlichen Kommission zur Bekämpfung von Konterrevolution, Spekulation, Sabotage und dienstlichen Straftaten, die Kollegien der Außerordentlichen Kommissionen der Provinzen, die Kollegien der Außerordentlichen Kommissionen der Provinzialbezirke, die Politbüros der Kreise und Bezirke, die Revolutionstribunale, das Oberste Kassationstribunal, das Oberste Revolutionstribunal beim Allukrainischen Zentralen Exekutivkomitee, das Staatliche Verteidigungskomitee, das Einheitliche Oberste Tribunal, die Staatliche Politische Direktion, das Komitee für Staatssicherheit, das Ministerium für Staatssicherheit, das Volkskommissariat für Inneres, das Volkskommissariat für Staatssicherheit, die Sondersitzungen der Vereinigten Staatlichen Politischen Direktion, die Sondersitzungen der Staatlichen Politischen Direktion, die Sondersitzungen beim Volkskommissariat für Inneres, die Sondersitzungen beim Ministerium für Staatssicherheit, die Sondersitzungen beim Innenministerium, die ressortübergreifenden außergerichtlichen Organe, die sich aus dem Volkskommissar für Inneres (dem Leiter der Bezirksdirektion des Volkskommissariats für Inneres) und dem Staatsanwalt der UdSSR oder einer Unionsrepublik zusammensetzen („Dvoika“), republikanische oder Bezirks- „Sondertroikas“, die Vereinigte Staatliche Politdirektion beim Rat der Volkskommissare, das Revolutionäre Militärtribunal sowie alle sonstigen außergerichtlichen Organe, die in den Jahren 1917-1991 tätig waren und Sanktionen nach der Strafgesetzgebung oder ähnliche Sanktionen verhängten;

Entzug einer Wohnung ist die Vertreibung einer Person aus einer Wohnung ohne Verbannung oder Ausweisung, die Komprimierung oder die zwangsweise Umsiedlung einer Person in eine minderwertige Wohnung;

ein politisches Motiv ist die Anwendung von Repressionen gegen eine Person, die sich zu einer bestimmten Ideologie bekennt, Ansichten, Werte oder Positionen vertritt oder äußert oder Handlungen begeht, die der Ideologie des kommunistischen totalitären Regimes zuwiderlaufen, mit der Begründung, dass eine solche Person eine reale oder potenzielle Gefahr für die Sowjetmacht, den sowjetischen Staat oder das sowjetische System darstellt;

Zwangsrepatriierung ist die zwangsweise Rückkehr ehemaliger Sowjetbürger in das Gebiet der UdSSR;

ein religiöses Motiv ist die Anwendung von Repressionen aufgrund der Zugehörigkeit einer Person zu einer religiösen Bewegung oder einer religiösen (nicht-atheistischen) Weltanschauung;

Repressionen des kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991 (im Folgenden: Repressionen) sind Zwangsmittel, die von den Repressionsorganen des kommunistischen totalitären Regimes, einschließlich der außergerichtlichen Organe, gegen Einzelpersonen, Bevölkerungsgruppen und Völker aus klassenmäßigen, nationalen, politischen, religiösen oder sozialen Motiven in den durch dieses Gesetz definierten Formen angewendet wurden;

eine repressierte Person ist eine Person, die aus den Motiven und in den Formen Repressionen ausgesetzt war, die durch dieses Gesetz festgelegt sind;

Dekulakisierung ist die zwangsweise Konfiszierung des Vermögens von Bauern, deren Höfe als wohlhabend galten;

ein soziales Motiv ist die Anwendung von Repressionen aufgrund der Zugehörigkeit einer Person oder ihrer Familienmitglieder zum Adel, den Offizieren, den Kaufleuten, den Händlern, den Unternehmern, dem Klerus, der Beamtenschaft, der wohlhabenden Bauernschaft oder einer anderen sozialen Gruppe oder aufgrund der Einstufung einer Person oder ihrer Familienmitglieder als sozial gefährlich oder sozial schädlich aus politischen oder ideologischen Motiven;

das *Territorium der Ukraine* ist das Territorium der Ukraine mit Stand vom 24. August 1991 sowie die Territorien, die im Zeitraum 1917-1951 zur Ukrainischen SSR (USRR) gehörten, zu dem Zeitpunkt, als diese Territorien zur Ukrainischen SSR (USRR) gehörten;

Arbeitsarmee sind Formationen, Verbände und Armeen, die 1920-1921 auf der Grundlage von Abteilungen (Hauptquartieren), Truppenteilen, Einheiten und Reserveeinheiten der Roten Arbeiter- und Bauernarmee zur Unterstützung der Volkswirtschaft geschaffen wurden, sowie Arbeitseinheiten, Arbeitsorganisationen und Arbeitskolonnen, die 1941-1946 bestanden und durch die Zwangsarbeitermobilisierung der Bevölkerung rekrutiert wurden;

Familienmitglieder sind der Ehemann oder die Ehefrau der repressierten Person, die Kinder der repressierten Person, einschließlich volljähriger oder adoptierter Kinder, die Eltern, Stiefväter und Stiefmütter der repressierten Person, Adoptiveltern, Vormünder, Pfleger sowie andere Verwandte

oder Personen, die zum Zeitpunkt der Repression mit der repressierten Person in einer Familie lebten und durch ein gemeinsames Zusammenleben verbunden waren.⁶

Artikel 1². Als rehabilitiert werden Personen anerkannt:

1) die vor dem 24. August 1991 durch eine Entscheidung eines außergerichtlichen Organs angeklagt oder verurteilt wurden, unabhängig von der Tat oder den Motiven für die Anklage oder die Verurteilung;

2) in Bezug auf die vor dem 24. August 1991 auf Entscheidung eines anderen repressiven Organs Repressionen in den durch Artikel 2 dieses Gesetzes genannten Formen angewendet wurden, wenn festgestellt wird, dass die Repressionen gegen diese Personen aus klassenmäßigen, nationalen, politischen, religiösen oder sozialen Motiven erfolgten;

3) in Bezug auf die vor dem 24. August 1991 auf Entscheidung eines anderen repressiven Organs Repressionen angewendet wurden, wenn festgestellt wird, dass diese Personen sich keiner Straftat oder Ordnungswidrigkeit schuldig gemacht haben;

4) die vor dem 24. August 1991 aufgrund der Artikel der durch die Ziffern 1 bis 5 genannten Gesetzgebungsakte oder aufgrund der durch die Ziffern 6 bis 14 genannten Gesetzgebungsakte wegen der durch die Ziffern 15 bis 22 von Artikel 3 dieses Gesetzes vorgesehenen Handlungen festgenommen, inhaftiert oder angeklagt wurden, wenn die Verfahren gegen diese Personen wegen des Fehlens eines Straftatbestands, des Fehlens eines Merkmals einer Straftat oder des Fehlens von Beweisen für die Beteiligung der Person an der Begehung einer Straftat während der Ermittlungen oder der (vorigen) Voruntersuchung eingestellt oder beendet wurden;

5) in Bezug auf die vor dem 24. August 1991 auf Entscheidung eines sonstigen repressiven Organs Repressionen in den in Artikel 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Formen angewendet wurden, weil sie eine von einer anderen Person begangene oder vorbereitete Tat, für die nach der vor dem 24. August 1991 geltenden Gesetzgebung eine strafrechtliche oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Verantwortlichkeit vorgesehen war, nicht angezeigt (verschwiegen) haben, sofern die wegen der Begehung oder Vorbereitung einer solchen Tat verurteilte Person nach dem festgelegten Verfahren rehabilitiert wurde.⁷

Artikel 1³. Als Opfer von Repressionen werden anerkannt:

1) der Ehemann oder die Ehefrau der repressierten Person, der bzw. die zum Zeitpunkt der Repression mit der repressierten Person verheiratet war;

⁶ Anm.d.Ü.: Art. 1¹ eingefügt durch Gesetz Nr. 2325-VIII vom 13.3.2018.

⁷ Anm.d.Ü.: Art. 1² eingefügt durch Gesetz Nr. 2325-VIII vom 13.3.2018.

2) Kinder einer repressierten Person, einschließlich von Adoptivkindern, die im Alter von unter 18 Jahren infolge der Repressionen gegen ihren Vater oder ihre Mutter (Adoptiveltern) ohne Vater oder Mutter (Adoptiveltern) zurückgeblieben sind, oder die spätestens zehn Monate nach der Verhaftung ihres Vaters oder ihrer Mutter geboren wurden, oder die an einem Ort der Freiheitsentziehung, der Verbannung oder der Ausweisung während des Aufenthalts der repressierten Person an einem Ort der Freiheitsentziehung, der Verbannung oder der Ausweisung oder zu der Zeit geboren wurden, in der die repressierte Person für die Arbeit in den Lagern des Volkskommissariats für Inneres als freier Arbeiter ohne Recht auf Ausgang mit Zuordnung zu den Kreisen der Lagerbaustellen untergebracht war oder gemäß der Direktive des Volkskommissariats für Inneres und des Staatsanwalts der UdSSR Nr. 185 vom 29. April 1942 zu einer Baustelle zugewiesen wurde, oder die von einer Mutter, die durch eine Entscheidung eines außergerichtlichen oder sonstigen repressiven Organs ungerechtfertigt in eine psychiatrische Anstalt zwangsweise eingewiesen wurde, während des Aufenthalts der Mutter in einer solchen psychiatrischen Anstalt geboren wurden, oder die im Alter von unter 18 Jahren unabhängig von der Dauer in speziellen Aufnahmeeinrichtungen oder Verteilungszentren, speziellen Säuglingsheimen oder Waisenhäusern der Repressionsorgane untergebracht waren, oder denen infolge von Repressionen gegen ihren Vater oder ihre Mutter zwangsweise ihr Name, einschließlich des Familiennamens, entzogen wurde;

3) sonstige Personen, die zum Zeitpunkt der Repressionen mit der repressierten Person zusammenlebten, mit ihr durch einen gemeinsamen Haushalt verbunden waren oder von der repressierten Person abhängig waren.⁸

Artikel 14. (1) Dieses Gesetz gilt im Hinblick auf die Anerkennung als rehabilitierte Opfer von Repressionen für Personen, die einer der folgenden Personenkategorien angehören:

1) Personen, die in den Artikeln 1² und 1³ dieses Gesetzes genannt werden, wenn die Repressionen gegenüber diesen Personen auf dem Territorium der Ukraine erfolgt sind;

2) Personen, die in den Artikeln 1² und 1³ dieses Gesetzes genannt werden, die sich auf dem Territorium der Ukraine aufgehalten haben, unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, und das Territorium der Ukraine verlassen haben oder aus diesem aufgrund von Umständen, auf die sie keinen Einfluss hatten, ins Ausland umgesiedelt wurden, wo sie Repressionen ausgesetzt waren;

3) Personen, die in den Artikeln 1² und 1³ dieses Gesetzes genannt werden, und zu denen Informationen über Repressionen in archivierten Strafsachen, auf sonstigen Trägern archivierter Informationen der Repressionsorgane des kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991 oder in Archivadokumenten, die in den Archiven der Ukraine aufbewahrt werden, enthalten sind;

⁸ Anm.d.Ü.: Art. 1³ eingefügt durch Gesetz Nr. 2325-VIII vom 13.3.2018.

4) Personen, die in den Artikeln 1² und 1³ dieses Gesetzes genannt werden, die Staatsangehörige der Ukraine sind.

(2) Die Bestimmungen der Artikel 5 und 6 dieses Gesetzes finden auf Staatsangehörige der Ukraine Anwendung, mit Ausnahme der in Artikel 6 Absatz 9 dieses Gesetzes vorgesehenen Fälle.⁹

Artikel 2. Als Formen der Repression werden anerkannt:

- 1) Entzug des Lebens;
- 2) Freiheitsentziehung (Inhaftierung) oder Freiheitsbeschränkung;
- 3) ungerechtfertigte Zwangseinweisung eines gesunden Menschen in eine psychiatrische Anstalt durch eine Entscheidung eines außergerichtlichen oder sonstigen repressiven Organs;
- 4) zwangsweise Entziehung der Staatsangehörigkeit der UdSSR bzw. der Ukrainischen SSR und Ausweisung aus der UdSSR;
- 5) Verbannung;
- 6) Ausweisung
- 7) Deportation;
- 8) Beschränkungen des Aufenthaltsrechts in bestimmten Städten, Ortschaften oder territorialen Verwaltungseinheiten;
- 9) während des Zweiten Weltkriegs (1939-1945) Verlängerung der Haftdauer „bis zum Ende des Kriegs“ oder Unterbringung einer Person in den Lagern des Volkskommissariats für Inneres, um als freier Mitarbeiter zu arbeiten;
- 10) Zwangseinweisung einer Person in die Arbeitsarmee;
- 11) Inhaftierung in Kontroll- und Filtrationslagern oder -stätten einer Person, die durch freiwillige oder Zwangsrepatriierung in die UdSSR zurückgekehrt ist;
- 12) Zwangseinsatz einer Person nach Kontroll- und Filtrationslager oder -stätte für den Wiederaufbau der Volkswirtschaft;
- 13) Entziehung von Vermögen durch:
 - Verstaatlichung;
 - Enteignung;
 - Beschlagnahme aufgrund einer Entscheidung oder eines Urteils eines Repressionsorgans;
 - Dekulakisierung;
 - Sicherstellung durch ein Repressions- oder sonstiges Organ während einer Durchsuchung;
- 14) Entziehung von Wohnraum;

⁹ Anm.d.Ü.: Art. 1⁴ eingefügt durch Gesetz Nr. 2325-VIII vom 13.3.2018.

15) Anwendung oder Ausweitung der Geltung eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift über die strafrechtliche Verantwortlichkeit, durch die die Strafbarkeit einer Handlung festgestellt, die strafrechtliche Verantwortlichkeit verschärft oder die Stellung einer Person gegenüber einer Person, die die betreffende Handlung vor Inkrafttreten eines solchen Gesetzes oder einer solchen Rechtsvorschrift begangen hat, anderweitig verschlechtert wird;

16) Anwendung oder Ausweitung der Geltung eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift über die ordnungswidrigkeitsrechtliche Verantwortlichkeit, durch die eine Handlung als Ordnungswidrigkeit definiert, die ordnungswidrigkeitsrechtliche Verantwortlichkeit verschärft oder die Stellung einer Person gegenüber einer Person, die die betreffende Handlung vor Inkrafttreten eines solchen Gesetzes oder einer solchen Rechtsvorschrift begangen hat, anderweitig verschlechtert wird;

17) Verhängung einer höheren Strafe für eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit als im Gesetz oder einer sonstigen Rechtsvorschrift über die strafrechtliche oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Verantwortlichkeit vorgesehen ist, die eindeutig in keinem Verhältnis zur Schwere der Straftat oder der Art der Ordnungswidrigkeit steht;

18) Geiselnahme;

19) Internierung;

20) offene oder verdeckte Überwachung durch die Repressionsorgane;

21) Verhängung einer Strafe für die Flucht vom Ort der Strafverbüßung, wenn sich die Person aufgrund von Repressionen am Ort der Strafverbüßung befand;

22) Entzug oder Einschränkung des Wahlrechts, des Rechts auf Arbeit oder anderer bürgerlicher Rechte;

23) andere Beschränkungen der Rechte und Freiheiten von Personen, die als sozial gefährlich für die sowjetische Regierung, den sowjetischen Staat oder das sowjetische System anerkannt wurden, die von repressiven Organen, einschließlich außergerichtlichen Organen, aus den in diesem Gesetz genannten Gründen angewendet wurden.¹⁰

Artikel 3. (1) Ein Anzeichen für die Anwendung von Repression ist die Tatsache, dass eine Person vor dem 24. August 1991 nach den folgenden Vorschriften angeklagt oder verurteilt wurde:

1) Artikel 57-64, 67 und 68 (in Bezug auf die Verheimlichung oder Beihilfe zu Handlungen, die von Artikel 57-64 und 67 vorgesehen sind), 69-70 und 71-73 des Strafgesetzbuchs der Ukrainischen SSR von 1922 und ähnliche Artikel der Strafgesetzbücher anderer Sowjetrepubliken im Bestand der UdSSR;

¹⁰ Anm.d.Ü.: Art. 2 in der Fassung des Gesetzes Nr. 2325-VIII vom 13.3.2018.

2) Artikel 54¹-54⁶, 54⁷-54¹⁴, 58 Absatz 2, 58¹ Absatz 2 und 67 (in Bezug auf die Anstiftung zu Handlungen, die von Artikel 57-59 und 63-66 vorgesehen sind), Artikel 75¹ und 80, Artikel 80¹ Absatz 1, Artikel 81, 85¹ und 110-114 des Strafgesetzbuchs der Ukrainischen SSR von 1927 und ähnliche Artikel der Strafgesetzbücher anderer Sowjetrepubliken im Bestand der UdSSR;

3) Artikel 56, 57, 58, 61, 62 und 62¹ sowie Artikel 64 (in Bezug auf die Beteiligung an einer antisowjetischen Organisation oder an organisatorischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Handlungen, die unter die oben genannten Artikel fallen), Artikel 187¹ und Artikel 187² Absatz 1 des Strafgesetzbuchs der Ukrainischen SSR von 1960 (in der bis zum 28. Oktober 1989 geltenden Fassung) und ähnliche Artikel der Strafgesetzbücher oder Strafgesetze anderer Sowjetrepubliken im Bestand der UdSSR;

4) Artikel 7 des Gesetzes der UdSSR „Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Straftaten gegen den Staat“ vom 25. Dezember 1958;

5) Artikel 2-5, 8, 10 und 12-14 der Ordnung über Straftaten gegen Staat (konterrevolutionäre und für die UdSSR besonders gefährliche Straftaten und Straftaten gegen die staatliche Ordnung), die vom Zentralen Exekutivkomitee der UdSSR am 25. Februar 1927 verabschiedet wurde;

6) Beschluss des Zentralen Exekutivkomitees und des Rats der Volkskommissare der UdSSR „Über Maßnahmen zur Stärkung der sozialistischen Umstrukturierung der Landwirtschaft in den Kreisen der fortschreitenden Kollektivierung und zur Bekämpfung des Kulakentums“ vom 1. Februar 1930;

7) Beschluss des Zentralen Exekutivkomitees und des Rats der Volkskommissare der UdSSR „Über den Schutz des Eigentums der Staatsbetriebe, Kolchosen und Kooperativen und die Festigung des gesellschaftlichen (sozialistischen) Eigentums“ vom 7. August 1932;

8) Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR „Über die Vertreibung von Personen, die sich böswillig der Arbeitstätigkeit in der Landwirtschaft entziehen und einen asozialen, parasitären Lebensstil führen, aus der Ukrainischen SSR“ vom 21. Februar 1948;

9) Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR „Über die Vertreibung von Personen, die sich böswillig der Arbeitstätigkeit in der Landwirtschaft entziehen und einen asozialen, parasitären Lebensstil führen, in abgelegene Kreise“ vom 2. Juni 1948;

10) Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR „Über die Verantwortlichkeit der Arbeiter und Angestellten der Unternehmen der Rüstungsindustrie für das eigenmächtige Verlassen der Unternehmen“ vom 26. Dezember 1941;

11) Beschluss des Politbüros des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (Bolschewiki) „Über Maßnahmen zur Beseitigung der Kulakenwirtschaften in den Kreisen der fortschreitenden Kollektivierung“ vom 30. Januar 1930;

12) Beschluss des Ministerrats der UdSSR „Über die Vertreibung von Personen, die sich böswillig der Arbeitstätigkeit in der Landwirtschaft entziehen und einen asozialen, parasitären Lebensstil führen, aus der Ukrainischen SSR“ vom 21. Februar 1948;

13) Beschluss des Ministerrats der UdSSR „Über das Verfahren zur Anwendung des Dekrets des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 21. Februar 1948 „Über die Vertreibung von Personen, die sich böswillig der Arbeitstätigkeit in der Landwirtschaft entziehen und einen asozialen, parasitären Lebensstil führen, aus der Ukrainischen SSR““ vom 3. Juni 1948;

14) Direktive Nr. 185 des Volkskommissars für Inneres und des Staatsanwalts der UdSSR vom 29. April 1942;

15) Verletzung der Gesetzgebungsakte über die Trennung von Kirche und Staat sowie von Schule und Kirche;

16) Beeinträchtigung der Persönlichkeit und der Rechte der Bürger unter dem Deckmantel der Durchführung religiöser Rituale;

17) Verweigerung des Diensts in der Roten Arbeiter- und Bauernarmee (Sowjetarmee) aus politischen oder religiösen Gründen;

18) Nichtzahlung von Steuern, wenn deren Höhe für eine Person als „Kulaken-“ oder „Mittelschicht“-Wirtschaft festgelegt wurde;

19) antisowjetische Agitation und Propaganda;

20) Verbreitung „vorsätzlich falscher Behauptungen, die den sowjetischen Staat oder das Gesellschaftssystem diffamieren“;

21) Diversion, Beschädigung, Sabotage, terroristische Handlungen, Organisation der Zerstörung oder Beschädigung von Eisenbahnlinien, sonstigen Verkehrswegen und -mitteln, Verkehrseinrichtungen, öffentlichen Lagerhäusern, Verwaltungs- oder Industriegebäuden oder Wasserversorgungsanlagen, Spionage, bewaffnete Angriffe auf das Territorium der Ukraine oder der UdSSR, Organisation von bewaffneten Formationen oder Teilnahme an bewaffneten Formationen, wenn die genannten Handlungen mit dem Ziel der Erlangung (Wiederherstellung) oder Verteidigung der Unabhängigkeit der Ukraine von Personen begangen wurden, die in Artikel 1 des Gesetzes der Ukraine „Über die Rechtsstellung und die Ehrung des Andenkens an die Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert“ und in den archivierten Strafsachen, sonstigen Trägern von Archivinformationen der Repressionsorgane des kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991, Archivadokumenten oder sonstigen Dokumenten und Materialien, die Informationen über die Teilnahme dieser Personen am Kampf für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert enthalten, aufgeführt sind;

22) Unterlassung der Anzeige (Nichtmeldung) der Begehung oder Vorbereitung einer Tat durch eine andere Person, für die nach der vor dem 24. August 1991 geltenden Gesetzgebung eine straf-

rechtliche oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Verantwortlichkeit vorgesehen war, unter der Voraussetzung, dass die Person, die wegen der Begehung oder Vorbereitung einer solchen Tat verurteilt wurde, im festgelegten Verfahren rehabilitiert wurde.

(2) Ein Anzeichen für Repressionen ist auch die Tatsache, dass eine Person vor dem 24. August 1991 in einer durch Artikel 2 dieses Gesetzes festgelegten Form auf der Grundlage sonstiger Gesetzgebungsakte der UdSSR, der Ukrainischen SSR (URSR) oder anderer Sowjetrepubliken im Bestand der UdSSR angeklagt oder verurteilt wurde, wenn in den archivierten Strafsachen, sonstigen Trägern von Archivinformationen der Repressionsorgane des kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991, Archivdokumenten oder sonstigen Dokumenten und Materialien Informationen darüber enthalten sind, dass eine solche Anklage oder Verurteilung einer Person aus klassenmäßigen, nationalen, politischen, religiösen oder sozialen Motiven vorgenommen wurde.¹¹

Artikel 4. (1) Wiederherstellung aller bürgerlichen Rechte der Rehabilitierten, einschließlich des Rechts, sich in den Siedlungen und Orten aufzuhalten, in denen sie sich vor den Repressionen ständig aufgehalten haben, und Ausdehnung dieses Recht auf ihre Familienmitglieder.

(2) Die Entscheidungen zur Aberkennung von staatlichen Auszeichnungen, akademischen Graden, Militär-, Sonder- und Ehrentiteln sowie von Renten und sonstigen Rechten, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Repressionen stehen, werden für ungültig erklärt.

(3) Auf Antrag des Rehabilitierten oder seiner Angehörigen im Fall seines Todes ist der Rehabilitierungsbescheid in der Presse zu veröffentlichen oder auf sonstige Weise am Arbeits- oder Wohnort des Rehabilitierten der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglich zu machen.

Artikel 5. (1) Für Personen, die eine Freiheitsstrafe oder eine Zwangseinweisung in eine Heilanstalt verbüßt haben und anschließend gemäß diesem Gesetz rehabilitiert wurden, ist eine Geldentschädigung in Höhe eines Mindestarbeitslohns für jeden Monat des Freiheitsentzugs, jedoch höchstens von 75 Mindestarbeitslöhnen festzusetzen. Die rehabilitierte Person erhält bis zu 15 Mindestarbeitslöhne als einmalige Entschädigung, der Rest des zu zahlenden Betrags wird innerhalb der nächsten fünf Jahre ausgezahlt. Wenn die Möglichkeit besteht, kann auf Antrag des Rehabilitierten die gesamte aufgelaufene Geldentschädigung in einem Einmalbetrag ausgezahlt werden. An die Erben wird keine Entschädigung gezahlt, außer in den Fällen, in denen die Entschädigung von der rehabilitierten Person zwar erworben, aber nicht erhalten wurde.¹²

¹¹ Anm.d.Ü.: Art. 3 in der Fassung des Gesetzes Nr. 2325-VIII vom 13.3.2018.

¹² Anm.d.Ü.: Art. 5 Abs. 1 geändert durch Gesetz Nr. 2353-XII vom 15.5.1992, in der Fassung des Gesetzes Nr. 2803-XII vom 19.11.1992, geändert durch Gesetz Nr. 2325-VIII vom 13.3.2018.

- (2) Beschlagnahmte Gebäude und sonstiges Vermögen werden nach Möglichkeit (wenn das Gebäude ungenutzt ist und das Vermögen noch erhalten ist) an die rehabilitierte Person oder ihre Erben in natura zurückgegeben. Wenn dies nicht möglich ist, wird dem Antragsteller der Wert des Gebäudes und des Vermögens erstattet.
- (3) Gebäude und sonstiges Vermögen, das auf der Grundlage entsprechender Rechtsvorschriften verstaatlicht (kommunalisiert) wurde, unterliegen nicht der Rückgabe (Entschädigung).
- (4) Anträge auf Entschädigung und Rückgabe von Vermögen sind spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach Erhalt einer Bescheinigung über die Rehabilitierung gemäß diesem Gesetz zu stellen.
- (5) Das Verfahren für die Zahlung von Entschädigungen, die Rückgabe von Vermögen oder die Erstattung seines Werts an rehabilitierte Personen wird durch die vom Ministerkabinett der Ukraine genehmigte Ordnung geregelt.

Artikel 6. (1) Für Bürger, die nach diesem Gesetz rehabilitiert wurden, wird die Zeit, die sie in Gewahrsam, einer Strafvollzugsanstalt, der Verbannung oder einer Zwangsheilbehandlung verbracht haben, bei der Festsetzung der Arbeitsrente dreifach auf die Beschäftigungszeit angerechnet.¹³

(2) Rehabilitierte Bürger, die eine Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse benötigen, haben Anspruch auf vorrangigen Wohnraum.

(3) Im Fall des Todes einer rehabilitierten Person bleibt dieses Recht den Ehegatten erhalten, wenn sie keine neue Familie gegründet haben, sowie den Eltern und Kindern, die vor der Festnahme zusammenlebten und aufgrund der Repression das Recht auf die bewohnte Wohnung verloren haben und ihre Lebensbedingungen verbessern müssen.

(4) Rehabilitierte Personen, die in ländlichen Gegenden leben, haben Anspruch auf ein zinsloses Darlehen und die vorrangige Bereitstellung von Baumaterialien für den Wohnungsbau.

(5) Sofern eine gemäß diesem Gesetz rehabilitierte Person infolge der Repressionen zum Invaliden geworden ist oder Rentner/in ist, hat sie außerdem einen Anspruch auf:¹⁴

– *Erhalt von vergünstigten Gutscheinen für Kur- und Erholungsaufenthalte;*¹⁵

– kostenlose Bereitstellung eines Fahrzeugs, wenn medizinische Indikationen für die Bereitstellung eines Fahrzeugs vorliegen und keine Kontraindikationen für das Führen eines Fahrzeugs bestehen, oder die Bereitstellung eines Fahrzeugs mit der Berechtigung, das Führen des Fahrzeugs auf ein

¹³ Anm.d.Ü.: Art. 6 Abs. 1 geändert durch Gesetz Nr. 2325-VIII vom 13.3.2018.

¹⁴ Anm.d.Ü.: Art. 6 Abs. 5, 1. Halbsatz geändert durch Gesetze Nr. 2249-VIII vom 19.12.2017 und Nr. 2325-VIII vom 13.3.2018.

¹⁵ Anm.d.Ü.: Art. 6 Abs. 5, 1. Spiegelstrich: Geltung für das Jahr 2024 ausgesetzt durch Gesetz Nr. 3460-IX vom 9.11.2023.

Familienmitglied zu den vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegten Vorzugsbedingungen zu übertragen, wenn medizinische Indikationen für die Bereitstellung eines Fahrzeugs vorliegen und Kontraindikationen für das Führen eines Fahrzeugs bestehen;¹⁶

– kostenlose Beförderung mit allen Arten des städtischen Personenverkehrs (außer Taxis) und mit öffentlichen Kraftfahrzeugen (außer Taxis) in ländlichen Gegenden innerhalb des Verwaltungskreises gegen Vorlage einer standardisierten Bescheinigung und, im Fall der Einführung eines automatischen Fahrpreisabrechnungssystems, eines kostenlos ausgestellten elektronischen Fahrscheins;¹⁷

– Ermäßigung der Kosten für Unterkunft und kommunale Dienstleistungen um 50% innerhalb der durch die Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Grenzen;

– bevorzugte medizinische Versorgung und Ermäßigung der Kosten für verschreibungspflichtige Arzneimittel um 50%;

– ein Vorzugsrecht auf Beitritt in Gartenbaugenossenschaften sowie ein vorrangiges Recht auf Beitritt in Wohnungsbaugenossenschaften;

– vorrangige Installation eines Telefonanschlusses.

(6) Personen, die entsprechend diesem Gesetz rehabilitiert wurden und zu denjenigen gehören, die Repressionen in der Form eines Freiheitsentzugs (Inhaftierung) oder einer Freiheitsbeschränkung oder der ungerechtfertigten Zwangseinweisung einer gesunden Person in eine psychiatrische Anstalt durch eine Entscheidung eines außergerichtlichen oder anderen repressiven Organs ausgesetzt waren, erhalten nach ihrer Wahl Leistungen und andere soziale Garantien, die durch diesen Artikel oder durch Artikel 12 des Gesetzes der Ukraine „Über die Rechtsstellung von Kriegsveteranen und die Garantien ihres sozialen Schutzes“ vorgesehen sind, und Personen aus dem Kreis der Personen, bei denen eine Invalidität festgestellt wurde, die durch Artikel 13 des Gesetzes der Ukraine „Über die Rechtsstellung von Kriegsveteranen und die Garantien ihres sozialen Schutzes“ oder Artikel 77 lit. d) des Gesetzes der Ukraine „Über die Rentenversorgung“ oder Artikel 47 des Gesetzes der Ukraine „Über die Rentenversorgung von aus dem Militärdienst entlassenen Personen und bestimmten anderen Personen“ vorgesehen sind.¹⁸

(7) *Personen, die gemäß diesem Gesetz rehabilitiert wurden, haben Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand gemäß dem Gesetz der Ukraine „Über den unentgeltlichen Rechtsbeistand“ zu Fragen im Zusammenhang mit der Rehabilitation.*¹⁹

¹⁶ Anm.d.Ü.: Art. 6 Abs. 5, 2. Spiegelstrich in der Fassung des Gesetzes Nr. 1760-VI vom 15.12.2009.

¹⁷ Anm.d.Ü.: Art. 6 Abs. 5, 3. Spiegelstrich geändert durch Gesetz Nr. 1812-VIII vom 17.1.2017.

¹⁸ Anm.d.Ü.: Art. 6 Abs. 6 eingefügt durch Gesetz Nr. 2542-VIII vom 18.9.2018.

¹⁹ Anm.d.Ü.: Art. 6 Abs. 7 tritt in der Fassung des Gesetzes Nr. 5477-VI vom 6.11.2012 schrittweise nach Aufnahme der Tätigkeit der Zentren für die Gewährung von unentgeltlichem sekundärem Rechtsbestand in Kraft (dazu Abschnitt II des Gesetzes Nr. 5477-VI vom 6.11.2012), in der Fassung des Gesetzes Nr. 3022-IX vom 10.4.2023.

(8) Rehabilitierten Personen, die Anspruch auf die durch dieses Gesetz vorgesehenen Leistungen haben, wird eine Bescheinigung in einer einheitlichen, vom Ministerkabinett der Ukraine bestätigten Form ausgestellt.

(9) Diese Bescheinigung wird am Wohnort von den Exekutivorganen der jeweiligen Siedlungs-, Dorf- oder Stadtverwaltung, einschließlich der gewählten territorialen Gemeindezusammenschlüsse, ausgestellt.²⁰

(10) *(aufgehoben)*²¹

Artikel 7. (1) Die Entscheidungen über die Anerkennung von Personen als rehabilitiert oder als Opfer von Repressionen werden von der Nationalen Kommission für Rehabilitierung (im Folgenden: Nationale Kommission) auf Vorschlag der regionalen Kommissionen für Rehabilitierung (im Folgenden: regionale Kommissionen) getroffen.

(2) Die Prüfung und Entscheidung über die Anerkennung von Personen als rehabilitiert oder als Opfer von Repressionen erfolgt auf Antrag der rehabilitierten Person, ihrer Erben, eines Familienmitglieds, des Menschenrechtsbeauftragten der Verchovna Rada der Ukraine, des zentralen Exekutivorgans, das die staatliche Politik im Bereich der Wiederherstellung und Bewahrung des nationalen Gedenkens des Ukrainischen Volks umsetzt, einer gesellschaftlichen Vereinigung, die sich mit der Erforschung der Geschichte der Ukraine des 20. Jahrhunderts befasst oder den Bürgern in Fragen der Rehabilitierung der Opfer von Repressionen totalitärer Regime hilft (im Folgenden: Antrag).

(3) Der Antrag wird nach Wahl des Antragstellers bei der regionalen Kommission am Wohnsitz des Antragstellers, wenn dieser eine natürliche Person ist, am Sitz des Antragstellers, wenn dieser eine juristische Person ist, oder am Ort der Aufbewahrung der archivierten Strafsachen, der Träger von Archivinformationen der Repressionsorgane des kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991 und sonstiger Archivdokumente, die Informationen über Repressionen enthalten, eingereicht.

(4) Die Verweigerung der Annahme und Prüfung eines solchen Antrags ist verboten.²²

Artikel 7¹. (1) Die Nationale Kommission ist eine spezielle ständige Behörde, die dem zentralen Exekutivorgan untergeordnet ist, das die staatliche Politik im Bereich der Wiederherstellung und Bewahrung des nationalen Gedenkens des Ukrainischen Volks gemäß dem in diesem Gesetz festgelegten Verfahren umsetzt.

²⁰ Anm.d.Ü.: Art. 6 Abs. 9 geändert durch Gesetz Nr. 2325-VIII vom 13.3.2018.

²¹ Anm.d.Ü.: Art. 6 Abs. 10 aufgehoben durch Gesetz Nr. 2325-VIII vom 13.3.2018. Vor der Aufhebung lautete die Vorschrift: „Die Artikel 4, 5 und 6 dieses Gesetzes gelten für Opfer politischer Repressionen, die vor der Verabschiedung dieses Gesetzes rehabilitiert wurden“.

²² Anm.d.Ü.: Art. 7 geändert durch Nr. 2353-XII vom 15.5.1992, in der Fassung des Gesetzes Nr. 2325-VIII vom 13.3.2018.

(2) Zu den Aufgaben der Nationalen Kommission gehören:

- 1) Prüfung von begründeten Vorschlägen der regionalen Kommissionen zur Anerkennung (Verweigerung der Anerkennung) von Personen als rehabilitiert oder als Opfer von Repressionen;
- 2) Treffen von Entscheidungen über die Anerkennung (Verweigerung der Anerkennung) von Personen als rehabilitiert oder als Opfer von Repressionen;
- 3) Analyse der Praxis der Anwendung der Gesetzgebung zu Fragen der Rehabilitierung der Opfer von Repressionen des kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991 durch staatliche Organe, Organe der örtlichen Selbstverwaltung und ihre Amtspersonen.

(3) Die Nationale Kommission ist berechtigt:

- 1) ständige und vorübergehende Arbeitsorgane (Vorstände, Sekretariat, Ausschüsse, Unterausschüsse, Arbeits- und Expertengruppen usw.) zu bilden, einschließlich der Einbeziehung (mit Zustimmung) von Wissenschaftlern, Historikern oder anderen Personen mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet der Wissenschaft, der Kunst, der Technik, des Handwerks usw. mit beratendem Stimmrecht;
- 2) den stellvertretenden Vorsitzenden und den Sekretär der Nationalen Kommission zu wählen und ihre Befugnisse zu beenden;
- 3) Vertreter zentraler und örtlicher Exekutivorgane, anderer staatlicher Organe, der Organe der Autonomen Republik Krim, der Organe der örtlichen Selbstverwaltung, gesellschaftlicher Vereinigungen und wissenschaftlicher und anderer Einrichtungen sowie bestimmte Fachleute mit deren Zustimmung an der Arbeit der Nationalen Kommission zu beteiligen;
- 4) von den zentralen und örtlichen Exekutivorganen, anderen staatlichen Organen, den Organen der Autonomen Republik Krim, den Organen der örtlichen Selbstverwaltung, ihren Amtspersonen, den Archiveinrichtungen und den regionalen Kommissionen unentgeltlich Informationen, Dokumente und Materialien zu erhalten, die für die Erfüllung der der Nationalen Kommission übertragenen Aufgaben notwendig sind, und zwar innerhalb einer Frist von höchstens 15 Kalendertagen, und wenn es sich um die Bereitstellung einer großen Menge von Informationen, Dokumenten und Materialien handelt, innerhalb von höchstens 30 Kalendertagen ab dem Tag des Eingangs des entsprechenden Ersuchens der Nationalen Kommission bei dem Organ, der Amtsperson, der Archiveinrichtung oder der regionalen Kommission;
- 5) Vorschläge und Eingaben der Bürger zu Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Nationalen Kommission fallen, gemäß dem durch Gesetz der Ukraine „Über Eingaben von Bürgern“ festgelegten Verfahren zu prüfen;
- 6) sonstige Fragen im Rahmen der durch dieses Gesetz und die Ordnung über die Nationale Kommission festgelegten Befugnisse zu prüfen.

(4) Die Nationale Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Sekretär und den Mitgliedern der Kommission. Der Vorsitzende der Nationalen Kommission wird von den Mitgliedern der Kommission auf deren Sitzung gewählt. Eine Person, die ein Amt im Staatsdienst oder ein Amt in der örtlichen Selbstverwaltung innehat, kann nicht zum Vorsitzenden der Nationalen Kommission gewählt werden.

(5) Der Nationalen Kommission gehört jeweils ein Vertreter an, der von den folgenden Behörden, Einrichtungen und Amtspersonen entsandt wird:

1) Menschenrechtsbeauftragter der Verchovna Rada der Ukraine;

2) Innenministerium der Ukraine;

3) Sicherheitsdienst der Ukraine;

4) zentrales Exekutivorgan, das die staatliche Politik im Bereich der Wiederherstellung und Bewahrung des nationalen Gedenkens des Ukrainischen Volks umsetzt;

5) Büro des Generalstaatsanwalts;²³

6) wissenschaftlichen Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Geschichte der Ukraine des 20. Jahrhunderts forschen, gesellschaftlichen Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Geschichte der Ukraine des 20. Jahrhunderts forschen oder den Bürgern zu Fragen im Zusammenhang mit der Rehabilitierung der Opfer von Repressionen totalitärer Regime Hilfe leisten. Die Gesamtanzahl der Vertreter dieser Einrichtungen und Vereinigungen ist auf vier Personen begrenzt.

(6) Das Personal der Nationalen Kommission wird durch eine Anordnung des zentralen Exekutivorgans ernannt, das die staatliche Politik im Bereich der Wiederherstellung und Bewahrung des nationalen Gedenkens des Ukrainischen Volks umsetzt.

(7) Die Nationale Kommission ist beschlussfähig, wenn ihre personelle Zusammensetzung aus mindestens sechs Mitgliedern besteht.

(8) Die Hauptform der Arbeit der Nationalen Kommission sind Sitzungen, die nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal stattfinden. Die Sitzungen der Nationalen Kommission werden auf Initiative des Vorsitzenden der Nationalen Kommission, seines Stellvertreters oder von mindestens vier Mitgliedern der Nationalen Kommission einberufen. Eine Sitzung der Nationalen Kommission gilt als beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind.

(9) Die Beschlüsse der Nationalen Kommission werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Nationalen Kommission gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Sitzungsleiters entscheidend. Die Beschlüsse der Nationalen Kommission werden vom Vorsitzenden der Nationalen Kommission (in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden der Nationalen Kommission) und vom Sekretär der Nationalen Kom-

²³ Anm.d.Ü.: Art. 7¹ Abs. 5 Nr. 5 in der Fassung des Gesetzes Nr. 113-IX vom 19.9.2019.

mission unterzeichnet und mit dem Rundsiegel des zentralen Exekutivorgans, das die staatliche Politik im Bereich der Wiederherstellung und Bewahrung des nationalen Gedenkens des Ukrainischen Volks umsetzt, bestätigt.

(10) Die Sitzungen der Nationalen Kommission sind öffentlich. Der Vorsitzende der Nationalen Kommission ist berechtigt, darüber zu entscheiden, eine Sitzung (oder die Behandlung einer bestimmten Frage) in geschlossener Sitzung abzuhalten, wenn vertrauliche Informationen zu behandeln sind und die betroffenen Personen deren Weitergabe untersagt haben.

(11) Personen, die an den öffentlichen Sitzungen der Nationalen Kommission teilnehmen, sind berechtigt, diese Sitzungen aufzuzeichnen, einschließlich mit Hilfe technischer Mittel.

(12) Die organisatorische, technische und finanzielle Unterstützung für die Tätigkeit der Nationalen Kommission erfolgt durch das zentrale Exekutivorgan, das die staatliche Politik im Bereich der Wiederherstellung und Bewahrung des nationalen Gedenkens des Ukrainischen Volks umsetzt.

(13) Die Ordnung über das Nationale Exekutivkomitee wird vom zentralen Exekutivorgan bestätigt, das für die Gestaltung der staatlichen Politik in den Bereichen Kultur und Kunst sowie die Wiederherstellung und Bewahrung des nationalen Gedenkens zuständig ist.²⁴

Artikel 7². (1) Die regionalen Kommissionen sind ständige kollegiale Organe, die in der Autonomen Republik Krym, in den Gebieten und in den Städten Kyïv und Sevastopol vom Ministerrat der Autonomen Republik Krym und den Leitern der staatlichen Gebietsverwaltungen und der staatlichen Stadtverwaltung von Kyïv und Sevastopol gebildet werden.

(2) Zu den Aufgaben der regionalen Kommissionen gehören:

1) Annahme von Anträgen auf Anerkennung von Personen als rehabilitiert oder als Opfer von Repressionen gemäß dem in diesem Gesetz festgelegten Verfahren;

2) Vorläufige Prüfung der Umstände im Zusammenhang mit Repressionen gegen eine bestimmte Person in ihren Sitzungen, Bearbeitung und Durchsicht der Archivmaterialien über Strafsachen und anderer Beweismittel, Anhörung von Erklärungen des Antragstellers oder anderer Personen zu den Umständen der Repressionen gegen eine bestimmte Person;

3) Einreichung von begründeten Vorschlägen bei der Nationalen Kommission über die Möglichkeit, eine Person als rehabilitiert oder als Opfer von Repressionen anzuerkennen (bzw. die Anerkennung zu verweigern), zusammen mit den in den Ziffern 1 und 2 dieses Absatzes genannten Dokumenten;

4) Unterstützung von repressierten Personen und anderen Personen bei der Beschaffung der notwendigen Dokumente im Zusammenhang mit der Rehabilitation;

²⁴ Anm.d.Ü.: Art. 7¹ eingefügt durch Gesetz Nr. 2325-VIII vom 13.3.2018.

5) Prüfung von Vorschlägen und Eingaben der Bürger zu Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich der regionalen Kommissionen fallen, gemäß dem durch das Gesetz der Ukraine „Über Eingaben der Bürger“ festgelegten Verfahren.

6) Ausstellung von Bescheinigungen für Personen, die als Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert gemäß Artikel 1 des Gesetzes der Ukraine „Über die Rechtsstellung und die Ehrung des Andenkens an die Kämpfer für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert“ anerkannt und gemäß diesem Gesetz rehabilitiert wurden, sowie für Personen aus dem Kreis derjenigen, die aus politischen oder religiösen Motiven Repressionen in Form von Freiheitsentzug (Inhaftierung) oder der ungerechtfertigten Zwangseinweisung eines gesunden Menschen in eine psychiatrische Anstalt durch eine Entscheidung eines außergerichtlichen oder anderen repressiven Organs für die in Artikel 1 Absatz 7 des Gesetzes der Ukraine „Über Renten für besondere Verdienste um die Ukraine“ genannten Zwecke ausgesetzt waren.²⁵

(3) Die regionalen Kommissionen sind berechtigt:

1) ständige und vorübergehende Arbeitsorgane (Vorstände, Sekretariat, Ausschüsse, Unterausschüsse, Arbeits- und Expertengruppen usw.) zu bilden, einschließlich der Einbeziehung (mit Zustimmung) von Wissenschaftlern, Historikern oder anderen Personen mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet der Wissenschaft, der Kunst, der Technik, des Handwerks usw. mit einem beratenden Stimmrecht;

2) Vertreter der örtlichen Exekutivorgane, der Organe der Autonomen Republik Krym, der Organe der örtlichen Selbstverwaltung, gesellschaftlicher Vereinigungen und wissenschaftlicher und anderer Einrichtungen sowie bestimmte Fachleute mit deren Zustimmung an der Arbeit der regionalen Kommissionen zu beteiligen;

3) von den zentralen und örtlichen Exekutivorganen, anderen staatlichen Organen, den Organen der Autonomen Republik Krym, den Organen der örtlichen Selbstverwaltung, ihren Amtspersonen und den Archiveinrichtungen unentgeltlich Informationen, Dokumente und Materialien zu erhalten, die für die Erfüllung der den regionalen Kommissionen übertragenen Aufgaben notwendig sind, und zwar innerhalb einer Frist von höchstens 15 Kalendertagen, und wenn es sich um die Bereitstellung einer großen Menge von Informationen, Dokumenten und Materialien handelt, innerhalb von höchstens 30 Kalendertagen ab dem Tag des Eingangs des entsprechenden Ersuchens der regionalen Kommission bei dem Organ, der Amtsperson oder der Archiveinrichtung.

(4) Die regionale Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Sekretär und den Mitgliedern der regionalen Kommission. Der Vorsitzende der regionalen Kommission wird von den Mitgliedern der regionalen Kommission auf deren Sitzung gewählt. Eine

²⁵ Anm.d.Ü.: Art. 7² Abs. 2 Nr. 6 eingefügt durch Gesetz Nr. 3113-IX vom 29.5.2023.

Person, die ein Amt im Staatsdienst oder ein Amt in der örtlichen Selbstverwaltung innehat, kann nicht zum Vorsitzenden der regionalen Kommission gewählt werden.

(5) Der regionalen Kommission gehört jeweils ein Vertreter an, der von den folgenden Behörden, Einrichtungen und Amtspersonen entsandt wird:

1) Menschenrechtsbeauftragter der Verchovna Rada der Ukraine;

2) territoriale Behörde der Nationalen Polizei der Ukraine in der Autonomen Republik Krym, den Gebieten sowie den Städten Kyïv und Sevastopol;

3) Staatsarchiv in der Autonomen Republik Krym und die Staatsarchive der Gebiete sowie der Städte Kyïv und Sevastopol;

4) regionale Behörde des Sicherheitsdiensts der Ukraine, deren territoriale Zuständigkeit sich auf die Autonome Republik Krym, das jeweilige Gebiet oder die Städte Kyïv oder Sevastopol erstreckt;

5) das zentrale Exekutivorgan, das die staatliche Politik im Bereich der Wiederherstellung und Bewahrung des nationalen Gedenkens des Ukrainischen Volks umsetzt;

6) Verchovna Rada der Autonomen Republik Krym, die Gebietsräte sowie die Stadträte von Kyïv und Sevastopol;

7) regionale Staatsanwaltschaft, deren territoriale Zuständigkeit sich auf die Autonome Republik Krym, das jeweilige Gebiet oder die Städte Kyïv oder Sevastopol erstreckt;²⁶

8) wissenschaftliche Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Geschichte der Ukraine des 20. Jahrhunderts forschen, gesellschaftliche Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Geschichte der Ukraine des 20. Jahrhunderts forschen oder den Bürgern zu Fragen im Zusammenhang mit der Rehabilitierung der Opfer von Repressionen totalitärer Regime Hilfe leisten. Die Gesamtanzahl der Vertreter dieser Einrichtungen und Vereinigungen ist auf vier Personen begrenzt.

(6) Die Ordnung über die regionale Kommission wird vom Ministerrat der Autonomen Republik Krym sowie den Leitern der staatlichen Gebiets- und Stadtverwaltungen von Kyïv und Sevastopol auf der Grundlage der vom zentralen Exekutivorgan, das für die Gestaltung der staatlichen Politik in den Bereichen Kultur und Kunst sowie die Wiederherstellung und Bewahrung des nationalen Gedenkens zuständig ist, genehmigten Musterordnung über die regionale Kommission ausgearbeitet und verabschiedet.

(7) Die organisatorische, technische und finanzielle Unterstützung für die Tätigkeit der regionalen Kommission erfolgt durch den Apparat des Ministerrats der Autonomen Republik Krym sowie die staatlichen Gebiets- und Stadtverwaltungen von Kyïv und Sevastopol.²⁷

²⁶ Anm.d.Ü.: Art. 7² Abs. 5 Nr. 7 in der Fassung des Gesetzes Nr. 113-IX vom 19.9.2019.

²⁷ Anm.d.Ü.: Art. 7² eingefügt durch Gesetz Nr. 2325-VIII vom 13.3.2018.

Artikel 8. (1) Die vorläufige Prüfung der Umstände, die mit der Anwendung von Repressionen gegen eine bestimmte Person im Zusammenhang stehen, wird von der regionalen Kommission durchgeführt. Zu diesem Zweck prüft die regionale Kommission die Materialien der archivierten Strafsache, andere materielle oder schriftliche Beweismittel, einschließlich an ihrem Fundort, hört die Erklärungen des Antragstellers oder seines Vertreters sowie anderer Personen an, die Kenntnisse von den Umständen im Zusammenhang mit der Anwendung von Repressionen gegen eine bestimmte Person haben, und kann Personen mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet der Wissenschaft, der Kunst, der Technik, des Handwerks usw. hinzuziehen.

(2) Auf der Grundlage der Ergebnisse der vorläufigen Prüfung der Umstände, die mit der Anwendung von Repressionen gegen eine bestimmte Person im Zusammenhang stehen, erarbeitet die regionale Kommission begründete Vorschläge über die Möglichkeit, eine Person als rehabilitiert oder als Opfer von Repressionen anzuerkennen, die zusammen mit den gesammelten Dokumenten und Materialien der nationalen Kommission vorgelegt werden.

(3) Die Entscheidung, eine Person als rehabilitiert oder als Opfer von Repressionen anzuerkennen, wird von der Nationalen Kommission nach Prüfung der von der regionalen Kommission erhaltenen Dokumente, Materialien und begründeten Vorschläge getroffen.

(4) Bei der Entscheidung über die Anerkennung einer Person als rehabilitiert oder als Opfer von Repressionen ist die Nationale Kommission berechtigt:

1) auf Initiative eines Mitglieds der Nationalen Kommission die Materialien der archivierten Strafsache, andere materielle oder schriftliche Beweise, einschließlich an ihrem Fundort, zu prüfen, die Erklärungen des Antragstellers oder seines Vertreters sowie anderer Personen, die Kenntnisse von den Umständen im Zusammenhang mit der Anwendung von Repressionen gegen eine bestimmte Person haben, anzuhören, darunter auch dann, wenn diese Materialien, Beweise oder Erklärungen von der regionalen Kommission geprüft oder angehört wurden;

2) auf Initiative eines Mitglieds der Nationalen Kommission oder auf Antrag des Antragstellers oder seines Vertreters von den zentralen und örtlichen Exekutivorganen, sonstigen staatlichen Organen, den Behörden der Autonomen Republik Krym, den Organen der örtlichen Selbstverwaltung und ihren Amtspersonen, den Archiven sowie den regionalen Kommissionen Informationen, Dokumente und Materialien anzufordern, die für die Entscheidung über die Anerkennung einer Person als rehabilitiert oder als Opfer von Repressionen notwendig sind;

3) Personen mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet der Wissenschaft, der Kunst, der Technik, des Handwerks usw. zur Klärung der entscheidungserheblichen Umstände hinzuziehen.

(5) Die Nationale Kommission prüft die Umstände im Zusammenhang mit der Anwendung von Repressionen gegen eine bestimmte Person und trifft eine Entscheidung, unter anderem auch dann, wenn

die archivierte Strafsache nicht aufbewahrt wurde oder der Person nach den Schlussfolgerungen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts die Rehabilitation in der Vergangenheit verweigert wurde. Wurde die archivierte Strafsache nicht aufbewahrt, stützt sich die Überprüfung auf die Untersuchung anderer verfügbarer materieller oder schriftlicher Beweise, die Erklärungen des Antragstellers oder seines Vertreters oder anderer Personen, die Kenntnisse von den Umständen im Zusammenhang mit der Anwendung von Repressionen gegen eine bestimmte Person haben, sowie auf sonstige Dokumente oder Materialien, die Informationen über die Anwendung von Repressionen gegen eine bestimmte Person enthalten.

(6) Es ist untersagt, eine Entscheidung über die Anerkennung einer Person als rehabilitiert oder als Opfer von Repressionen ausschließlich auf der Grundlage der Erklärungen des Antragstellers oder seines Vertreters oder anderer Personen zu treffen, die Kenntnisse von den Umständen der Repressionen gegen eine bestimmte Person haben.

(7) Sämtliche Zweifel an den Tatsachen, aufgrund derer eine Person der Anwendung von Repressionen ausgesetzt war, sind zugunsten der Person auszulegen.

(8) Durch Beschluss der Nationalen Kommission kann die vorläufige Prüfung und Bearbeitung der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Dokumente und Materialien den Arbeitsorganen der Nationalen Kommission übertragen werden, die gemäß Artikel 7¹ Absatz 3 Ziffer 1 dieses Gesetzes eingerichtet wurden. In diesem Fall teilen die zuständigen Arbeitsorgane die Ergebnisse dieser Vorprüfung der Nationalen Kommission mit und geben ihre Empfehlungen zur Entscheidung durch die Nationale Kommission ab.

(9) Die Nationale Kommission kann entscheiden, eine Person als rehabilitiert oder als Opfer von Repressionen in vollem Umfang oder in Bezug auf bestimmte Beschuldigungen oder Tatsachen der Anwendung bestimmter Formen von Repressionen gegen eine solche Person im Sinne dieses Gesetzes anzuerkennen oder die Anerkennung einer Person als rehabilitiert oder als Opfer von Repressionen zu verweigern.

(10) In Bezug auf die in Artikel 1² Absatz 1 Ziffer 1 dieses Gesetzes genannten Personen prüft oder ermittelt die Nationale Kommission die Tatsache der Beschuldigung oder Verhängung einer Strafe durch ein außergerichtliches Organ unabhängig von der Tat oder den Motiven für die Beschuldigung oder Verhängung der Strafe, und entscheidet über die Anerkennung einer solchen Person als rehabilitiert unter Berücksichtigung der bloßen Tatsache, dass das Recht auf ein faires Verfahren und die Unschuldsvermutung verletzt wurden.

(11) Die Entscheidung der Nationalen Kommission wird dem Antragsteller innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Datum der Annahme zugestellt (zugesandt). Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine andere Person als die, die als rehabilitiert oder als Opfer von Repressionen anerkannt wurde,

wird die Entscheidung der Nationalen Kommission dem Antragsteller und der als rehabilitiert oder als Opfer von Repressionen anerkannten Person innerhalb derselben Frist zugestellt (zugesandt), außer in den Fällen, in denen diese Person am Tag der Entscheidung verstorben oder ihr Wohnsitz unbekannt ist.

(12) Sämtliche Entscheidungen der Nationalen Kommission werden spätestens zehn Arbeitstage nach ihrer Annahme auf der offiziellen Website des zentralen Exekutivorgans, das die staatliche Politik im Bereich der Wiederherstellung und Bewahrung des nationalen Gedenkens des Ukrainischen Volks umsetzt, sowie auf den offiziellen Websites des Ministerrats der Autonomen Republik Krym sowie der staatlichen Gebiets- und Stadtverwaltungen von Kyïv und Sevastopol veröffentlicht.

(13) Der Gesamtzeitraum für die Prüfung und Entscheidung über die Anerkennung von Personen als rehabilitiert oder als Opfer von Repressionen darf nicht länger als drei Monate ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei der regionalen Kommission betragen. Erforderlichenfalls kann die Frist für die Prüfung und Entscheidung durch einen Beschluss der zuständigen Kommission verlängert werden, höchstens jedoch um einen Monat.

(14) Die Entscheidung der Nationalen Kommission kann im gerichtlichen Verfahren angefochten werden.²⁸

Artikel 9. (1) Das zentrale Exekutivorgan, das die staatliche Politik im Bereich der Wiederherstellung und Bewahrung des nationalen Gedenkens des Ukrainischen Volks umsetzt, sammelt Informationen über die Tatsachen und Umstände der Anwendung von Repressionen, über repressierte Personen und Opfer von Repressionen, fasst diese zusammen und veröffentlicht sie und gibt Erklärungen und Empfehlungen zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Das zentrale und die örtlichen Exekutivorgane, der Ministerrat der Autonomen Republik Krym sowie die Organe der örtlichen Selbstverwaltung:

1) ergreifen Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit über Repressionen, entwickeln und verbessern Lehrbücher, Programme und Veranstaltungen zur Geschichte des kommunistischen totalitären Regimes, unterstützen die Erstellung und Verbreitung von gedruckten, audiovisuellen und anderen Werken über repressierte Personen und die Anwendung von Repressionen und fördern die Achtung der Menschenwürde, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie die Entwicklung von Pluralismus und Demokratie in der Gesellschaft;

2) erleichtern die Tätigkeit gesellschaftlicher Vereinigungen repressierter Personen und der Opfer von Repressionen, befürworten und unterstützen die Tätigkeit anderer gesellschaftlicher Vereinigungen, die Forschungs- und Bildungsarbeit zu Repressionen leisten;

²⁸ Anm.d.Ü.: Art. 8 in der Fassung des Gesetzes Nr. 2325-VIII vom 13.3.2018.

3) gewährleisten die Suche, Einrichtung und Erhaltung von Grabstätten in der Ukraine und im Ausland für Personen, die infolge von Repressionen umgekommen oder verstorben sind, erleichtern die Überführung der sterblichen Überreste dieser Personen in die Ukraine, schaffen Gedenkstätten und errichten und restaurieren Denkmäler und Gedenkzeichen, die dem Gedenken an die repressierten Personen gewidmet sind.²⁹

Vorsitzender der Verchovna Rada der Ukrainischen SSR

L. Kravčuk

²⁹ Anm.d.Ü.: Art. 9 in der Fassung des Gesetzes Nr. 2325-VIII vom 13.3.2018.

Übersetzerin:

Antje Himmelreich

Institut für Ostrecht, Regensburg

Wissenschaftliche Referentin für das Recht Russlands, der Ukraine und der übrigen GUS-Staaten

<https://www.ostrecht.de/team/antje-himmelreich>

Leiterin des Projektteams „‘Restorative Justice‘ in der Ukraine: die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

<https://nachkriegsukraine.de>

himmelreich@ostrecht.de